

Tätigkeitsbericht 2004

Datenschutzbeauftragter des Kantons Graubünden



Datenschutzbeauftragter des Kantons Graubünden

RA Thomas Casanova · Arcas 22 · 7002 Chur

Telefon 081 250 79 40 · Telefax 081 252 63 46

datenschutzbeauftragter@staka.gr.ch

Inhalt

I. Vorwort	2
-------------------	----------

II. DRG = Diagnosis Related Groups (diagnosebezogene Fallgruppen)	3
--	----------

III. Ausgewählte Themen	7
1. Überwachungskamera bei Kehrachtsammelstelle	7
2. Drogentests	9
3. Prüfungslisten auf dem Internet	12

IV. Fälle aus der Praxis	14
1. Archivierung von Daten	14
2. Einsichtsrecht von Gemeindebehörden	15
3. Auskunft über Bezug von Versicherungsleistungen	17
4. Datenerhebung auf einem Personalblatt	18
5. Listenauskunft	20
6. Überweisungsrapport für Spitäler / Spitex / Heime	22

V. Statistik	23
---------------------	-----------

VI. Abkürzungsverzeichnis	24
----------------------------------	-----------

I. Vorwort

Das Jahr 2004 war durch verschiedene Ereignisse im Gesundheitswesen geprägt. Deshalb erlaube ich mir einige kritische Bemerkungen im Vorwort. Auf eine Entwicklung, die im Spitalwesen zu Umwälzungen führen wird, erläutere ich ebenfalls eingehender.

2 | Auf den 1. Januar 2004 traten im Krankenversicherungsbereich die TARMED-Verträge für die ganze Schweiz in Kraft. Die gemeinsame Tarifstruktur und die einheitliche Abwicklung der Leistungsvergütungen haben ebenfalls zwischen öffentlich-rechtlichen Spitälern und den Krankenkassen Gültigkeit. Das Vertragswerk verpflichtet die Leistungserbringer, systematisch detaillierte Diagnoseangaben bekannt zu geben.

Der Eidgenössische Datenschutzbeauftragte hat in seinem Bericht vom 22. Juni 2004¹ auf verschiedene Verstösse gegen die Datenschutzgesetzgebung hingewiesen. Vor dem Hintergrund der Bekanntgabe von besonders schützenswerten Personendaten wurden das Fehlen der entsprechenden gesetzlichen Grundlage und ein Verstoss gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit festgestellt. Die Beteiligten werden aufgefordert, die Versäumnisse möglichst bald auszugleichen. Bis die gesetzlichen Rahmenbedingungen stimmen, kann es in Anbetracht der langwierigen Prozesse durchaus Jahre dauern. Eine gemeinsame Übergangslösung konnte leider nicht gefunden werden. Die Kantone vertreten die Ansicht, dass die Federführung bei den Bundesbehörden liegen muss, und das Bundesamt für Gesundheit will sich offenbar dem Problem nicht annehmen. In der Konsequenz führt diese unglückliche Situation zu unterschiedlichen kantonalen Lösungen. Einzelne Kantone leiten die Diagnosecodes nicht weiter mit dem Effekt, dass Krankenkassen die Rechnungen nicht begleichen. In anderen Kantonen werden trotz gleichem Vorgehen die Verbindlichkeiten seitens der Krankenkassen anstandslos bezahlt. Gewisse Kantone lassen die Übermittlung der Diagnosecodes zu. In Graubünden verhalten sich sogar die einzelnen Spitäler unterschiedlich. Es lebe der Föderalismus.

Kantonaler Datenschutzbeauftragter:



RA Thomas Casanova

¹ TARMED und Datenschutz; www.edsb.ch/d/themen/gesundheit/tarmed-bericht_d.pdf.

II. DRG = Diagnosis Related Groups (diagnosebezogene Fallgruppen)

Allgemeines

Die Weitergabe von persönlichen Daten ist eine heikle Angelegenheit. Im Bereiche des Gesundheitswesens, wo vor allem besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden¹, gilt dies noch vermehrt. Im Zeitalter der elektronischen Übermittlungs- und Speicherungsmittel kommt dem Datenschutz eine noch grössere Bedeutung zu.

Im Zuge der Kostenexplosion im Gesundheitswesen machen sich alle Beteiligten Gedanken, wie der Aufwand stabilisiert werden kann ohne Einschränkung der Behandlungsqualität. Dabei steht ein einheitliches Abrechnungsmodell im Vordergrund. Die heute angewandten Systeme lassen Kosten- und Preisvergleiche nur in sehr beschränktem Umfange zu. Mit einem auf die besonderen Verhältnisse abgestimmten und auf Fallkosten basierenden Entgeltsystem soll in der Schweiz ein in vielen Ländern bereits standardisiertes System eingeführt werden, das nicht nur für die Leistungserbringer und die Kostenträger, sondern ebenfalls für die Patientinnen und Patienten Auswirkungen haben wird.

Mit diesem Thema befasst sich der Verein Swiss DRG. Er bezweckt, innert drei Jahren nach Vereinsgründung ein Modell eines schweizweit einheitlichen, umfassenden Leistungsabgeltungssystems für die Aufenthalte im stationären akut-somatischen Bereich bereitzustellen, welches auf einem diagnosebezogenen Patientenklassifikationssystem basiert.² Getragen wird Swiss DRG vor allem von im Gesundheitswesen engagierten Behörden und Verbänden. Leider haben Vertreter des Datenschutzes keinen Einsitz in diesem Gremium, obwohl die anerkannten Anliegen des Datenschutzes im Rahmen der Projektphasen wohl am einfachsten und kostengünstigsten berücksichtigt werden könnten. Aktuell laufen an verschiedenen Spitälern Pilotprojekte.

¹ Vgl. Art. 3 lit. c Ziff. 2 DSB. Danach werden Daten über die Gesundheit als besonders schützenswert qualifiziert (vgl. Art. 17 Abs. DSB).

² Vgl. www.swissdr.org/de/01_verein/zweck.asp.

Was genau ist DRG?

4 | DRG-Systeme sind ärztlich-ökonomische Patientenklassifikationssysteme. Damit könne Behandlungsfälle von Akutkrankenhäusern in eine beschränkte Anzahl klinisch definierter Gruppen mit möglichst ähnlichen Behandlungskosten eingeteilt werden.³ Entwickelt wurden die DRG's Ende der 70er-Jahre in den Vereinigten Staaten mit dem Ziel, Patienten in Gruppen mit möglichst homogenem Ressourcenverbrauch einzuteilen und als Basis für Fallpauschalen einzusetzen. Mittlerweile existiert eine Vielzahl von unterschiedlichen DRG-Systemen (ca. 20). Allen ist gemeinsam, dass sie die ärztlichen Haupt- und Nebendiagnosen, die chirurgischen und diagnostischen Prozeduren sowie individuelle Grössen wie Alter, Gewicht, Geschlecht usw. enthalten. Massgebend sind darüber hinaus die Austrittsart und die Aufenthaltsdauer. Jeder Patientin oder jedem Patienten wird pro Spitalaufenthalt genau eine DRG zugeordnet.⁴ Gestützt auf diese Einteilung erfolgt die pauschale Rechnungsstellung, wobei selbstverständlich Raum für Besonderheiten bleibt. Das System ist vorgesehen für die stationären akut-somatischen Spitalaufenthalte für grundversicherte Patientinnen und Patienten. Nicht in das System gehören unter anderem Leistungen in der Psychiatrie, Rehabilitation oder Geriatrie.

Swiss DRG verspricht sich mit Einführung eines solchen Systems in erster Linie Transparenz. Ein neues einheitliches Fallpreispauschalen-System ermögliche Vergleichbarkeit und damit einen kontrollierten Wettbewerb unter den Leistungserbringern. Darüber hinaus könne es den Kantonen als Planungsinstrument dienen und den Spitälern als Ergänzung ihrer internen Führungsinstrumente.⁵ Das System selbst steht und fällt mit der konkreten praktischen Anwendung. Eine vollständige und zeitnahe Codierung der Diagnose ist ebenso erforderlich wie die Schulung aller involvierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Daneben muss ein Qualitätssicherungssystem vorhanden und die Kostenträgerrechnung eingeführt sein. Trotzdem wird weder das Problem der Kostenneutralität, der Tarifstrukturänderung noch des Datenschutzes gelöst.⁶

³ Wolfram Fischer; Gesucht: Ein DRG-System für die Schweiz; www.fischer-zim.ch.

⁴ Das System APDRG kennt beispielsweise 641 Behandlungsfallgruppen.

⁵ Dr. Carlo Conti, in: Newsletter Swiss DRG, Nr. 1, 2004, Seite 1.

⁶ Vgl. Rolf Zehnder, in: Newsletter Swiss DRG, Nr. 2, 2004, Seite 4. Er spricht in diesem Zusammenhang bezeichnenderweise von «Ärger mit...».

Datenschutzrechtliche Aspekte

Gemäss Art. 42 Abs. 3 KVG muss der Leistungserbringer dem Schuldner eine detaillierte und verständliche Rechnung zustellen. Im Ausnahmefall kann der Versicherer eine genaue Diagnose oder zusätzliche Auskünfte medizinischer Natur verlangen (Art. 42 Abs. 4 KVG).⁷ Der Gesetzgeber sieht in den Absätzen 3 und 4 des Artikels 42 KVG somit eine stufenweise Bekanntgabe der Behandlungsdaten durch den Leistungserbringer vor. Art. 42 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 4 KVG schliesst konsequenterweise die systematische Weitergabe von Behandlungsdaten und Diagnosecodes in detaillierter Form aus. Die systematische Bekanntgabe von detaillierten Diagnosen bzw. Diagnosecodes an die Versicherer verstösst sowohl gegen das im Datenschutz verankerte Verhältnismässigkeitsprinzip als auch gegen Art. 42 KVG. Diese Feststellung hat der EDSB in seinem Bericht über TARMED und Datenschutz gemacht.⁸ Die in diesem Zusammenhang erarbeiteten rechtlichen Überlegungen gelten auch für das Projekt DRG. Ähnlich äusserte sich der Bundesrat bereits früher, nämlich in Beantwortung der Interpellation Sommaruga betreffend Datenschutz und Diagnosecodes auf Arzt- und Spitalrechnungen. Er führte dabei wörtlich aus: «Das im Datenschutzgesetz verankerte Verhältnismässigkeitsprinzip (Art. 4 Abs. 2 DSG) verbietet indes, mehr als die tatsächlich erforderlichen Personendaten zusammenzutragen, insbesondere bei besonders schützenswerten Daten. Somit bedeutet Art. 42 KVG, dass ein Versicherer lediglich verlangen kann, dass auf den Arztrechnungen eine allgemeine, zur Bearbeitung gewöhnlicher Fälle erforderliche Diagnose anzugeben ist. Sollte dies nicht ausreichen, so kann er nachträglich – gegebenenfalls über einen Vertrauensarzt – eine genaue Diagnose einfordern. Es wäre unverhältnismässig, die Leistungserbringer zu verpflichten, auf den Arztrechnungen systematisch einen Diagnosecode aufzuführen, der detaillierte Angaben zum Gesundheitszustand der versicherten Person erteilt. Dies würde zu einer Anhäufung besonders schützenswerter Daten führen, wovon die meisten vermutlich weder verwendet noch von den Versicherern gebraucht würden. Damit bestünde auch die Gefahr von Datenverknüpfungen.»⁹

Landeskirchen und Kirchgemeinden

Gemäss Art. 1 Abs. 1 KDSG dient das Datenschutzgesetz dem Schutz von Personen, vor widerrechtlichem Bearbeiten von Personendaten durch Behörden. Als Behörden im Sinne dieses Gesetzes gelten unter anderem öffentlich-rechtliche Anstalten, Stiftungen und Körperschaften des Kantons und der Bezirke. Gemäss dem Wortlaut der Kantonsverfassung (Art. 98 Abs. 2 KV) qualifizieren sich die evangelisch-reformierte Landeskirche und ihre Kirchgemeinden sowie die katholische Landeskirche und ihre Kirchgemeinden als Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Folglich unterstehen sie dem Datenschutzgesetz.

Im Zusammenhang mit der Erhebung der Daten in einem DRG-System muss zwingend auf die Diagnose abgestellt werden. Die Diagnose bildet geradezu den Schlüssel für das leistungsorientierte Abgeltungsmodell. Ohne die fallspezifische Diagnosegruppe (z. B. APDRG Nr. 706: HIV mit multiplen schweren assoziierten Infektionen, ohne Tuberkulose) lässt sich kein DRG-System einführen. Diesem Dilemma können sich die Protagonisten eines DRG-Systems nicht mit dem Hinweis auf die politische Nachbearbeitung der Problematik entziehen. Vielmehr muss bereits in der Systementwicklung der verfassungsmässig garantierte Persönlichkeitsschutz berücksichtigt werden. Dafür bleiben immerhin noch drei Jahre Zeit.

⁷ Vgl. auch Art. 59 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 KVV.

⁸ Vgl. www.edsb.ch/d/themen/gesundheit/tarmed-bericht_d.pdf.

⁹ Vgl. www.parlament.ch/afs/data/d/gesch/201/d_gesch_20013594.htm.

III. Ausgewählte Themen

1. Überwachungskamera bei Kehrichtsammelstelle

Eine personenbezogene Videoüberwachung, d. h. eine Überwachung, bei welcher Personen erkennbar oder bestimmbar sind, stellt einen schweren Eingriff in die von der Verfassung geschützten Grundrechte der Privatsphäre (Art. 13 BV) und in die informationelle Selbstbestimmung dar. Bei der Installation einer Überwachungskamera bei einer Abfallsammelstelle sind deshalb neben gewissen rechtsstaatlichen Voraussetzungen auch die Grundsätze des kantonalen Datenschutzgesetzes (Art. 2 KDSG) einzuhalten. Ob eine Gemeinde eine Videoüberwachung durchführen darf, muss im Einzelfall anhand der folgenden Voraussetzungen abgeklärt werden.

7

Gesetzliche Grundlage

Da eine Videoüberwachung einen schweren Eingriff in verfassungsmässig geschützte Grundrechte darstellt, ist eine formelle Rechtsgrundlage im kommunalen Recht erforderlich. Ein solcher Eingriff soll demokratisch abgestützt werden, weshalb ein Beschluss des Gemeinderates grundsätzlich nicht genügt. Die gesetzliche Grundlage muss zudem genügend bestimmt sein. Insbesondere sind darin die folgenden Rahmenbedingungen festzuhalten:

- g der Zweck der Videoüberwachung,
- g wer die Überwachung durchführt und wer für die Datenverarbeitung verantwortlich ist,
- g wer die Videoaufnahmen unter welchen Voraussetzungen in welcher Weise auswerten darf,
- g was überwacht wird und zu welchen Zeiten,
- g ob die Aufnahmen gespeichert werden und gegebenenfalls für welche Dauer.

Öffentliches Interesse

Ein öffentliches Interesse ist unter anderem dann gegeben, wenn die Videoüberwachung dem Schutz der öffentlichen Ruhe und Ordnung dient.

Verhältnismässigkeit

Ein Eingriff in ein Grundrecht darf nicht weitergehen, als es das öffentliche Interesse erfordert, und er darf in keinem Missverhältnis zum damit ver-

folgten Zweck stehen. Geeignet ist eine Videoüberwachung, wenn mit ihr der angestrebte Zweck erreicht werden kann. Im Falle der Überwachung einer Kehrichtsammelstelle will die Gemeinde verhindern, dass abends und an Sonntagen auf dem Werkhofareal Abfall entsorgt wird. Abgesehen von einer möglichen Abschreckungswirkung – die jedoch umstritten ist – kann mit der Aufnahme von «Abfallsündern» deren ruhestörendes Tun nicht verhindert werden, ausser man würde die Videoaufnahmen jederzeit am Bildschirm überwachen und sofort eingegriffen.

Erforderlich ist eine Videoüberwachung nur, wenn es zur Zielerreichung keine mildereren Massnahmen gibt. Es müssten zuerst alle Massnahmen ergriffen werden, die nicht oder weniger stark in die Grundrechte eingreifen. Man kann sich sowohl bauliche als auch personelle Massnahmen vorstellen. Erst wenn die mildereren Massnahmen sich als untauglich oder nicht durchführbar erweisen würden, kann die Installation einer Überwachungskamera in Betracht gezogen werden.

Selbst wenn alle anderen Massnahmen versagt haben, kann eine Videoüberwachung unter Umständen unzulässig sein, weil sie unverhältnismässig ist. Dies ist der Fall, wenn der Eingriff in die Privatsphäre und in die informationelle Selbstbestimmung in keinem vernünftigen Verhältnis zu dem mit der Videoüberwachung verfolgten Zweck steht. Da eine Überwachung einen schweren Eingriff in die Persönlichkeit darstellt, muss der verfolgte Zweck dementsprechend gewichtig sein. Nur wenn schwere Straftaten vorliegen oder unmittelbar drohen, ist eine Videoüberwachung gerechtfertigt.

Fazit

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass eine Videoüberwachung einen schweren Eingriff in die Grundrechte darstellt. Selbst bei Schaffung der gesetzlichen Grundlage bleibt eine solche Massnahme unverhältnismässig. Eine Installation einer Überwachungskamera für eine Abfalldeponie ist rechtlich nicht zulässig.

Anzumerken bleibt noch, dass beim Aufstellen blosser Attrappen dieselben Anforderungen wie bei einer echten Videoüberwachung erfüllt sein müssen. Da die Personen, die sich im Bereiche der Attrappen aufhalten, nicht wissen, ob sie wirklich überwacht werden oder nicht, werden die Grundrechte ebenfalls tangiert.

2. Drogentests

Allgemeines

Eine private Mittelschule verbietet gemäss Schuldordnung während der Schulzeit und generell im ganzen Schulareal den Konsum von Alkohol und Drogen. Bei Missbrauch von Suchtmitteln greift die Schulleitung ein. Ein Missbrauch liegt vor, wenn das Verhalten einer Schülerin oder eines Schülers offensichtlich durch den Konsum von Suchtmitteln beeinträchtigt ist. In Umsetzung dieser Vorgaben beschliesst die Mittelschule konkrete Massnahmen, die im Wiederholungsfalle von Drogenkonsum den Ausschluss aus der Schule zur Folge haben. Nach erstmaligem positivem Befund sind regelmässige, unangemeldete Urinproben vorgesehen.

Der Eidgenössische Datenschutzbeauftragte (EDSB) hatte sich mit einem Fall betreffend das Pharmaunternehmen F. Hoffmann-La Roche AG zu befassen. Das genannte Unternehmen hatte ein Konzept der drogenfreien Lehre erarbeitet. Teil dieses Konzeptes bildete ein Drogenscreening. Es sollten bei Lehrbeginn und anschliessend stichprobenweise während der Lehre bei allen Lehrlingen Drogentests durchgeführt werden. Der Entscheid des EDSB, der die Drogentests als unrechtmässig betrachtete, wurde in der Folge bei der Eidgenössischen Datenschutzkommission (EDSK) angefochten. Mit Entscheid vom 29. August 2003 qualifizierte die EDSK die durchgeführten systematischen Screenings und die damit verbundenen Datenerhebungen ebenfalls als unverhältnismässig. Zudem wurde die Geeignetheit des Verfahrens in Frage gestellt.¹

Grundsätzlich ist die Persönlichkeit einer Schülerin oder eines Schülers in umfassender Weise geschützt. Jede Beeinträchtigung der Persönlichkeit ist als Verletzung derselben im Sinne von Art. 28 ZGB zu qualifizieren. Wegen der absoluten Natur des geschützten Rechtsgutes gilt sodann jede Verletzung als widerrechtlich. Die Frage der Zulässigkeit der Bearbeitung von Personendaten im vorgesehenen Sinne entscheidet sich somit nach dem Kriterium der Widerrechtlichkeit. Die Datenschutzgesetzgebung verlangt für jede Form der Datenbearbeitung, soll diese rechtmässig sein, ausdrücklich einen Rechtfertigungsgrund. Die Definition der Widerrechtlichkeit findet sich in Art. 13 Abs. 1 DSGVO. Danach ist eine Verletzung der Persönlichkeit widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist. Die EDSK hielt fest, dass die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers nicht auf das Privatleben des Auszubildenden auszudehnen sei. Eine derartige Erweiterung des Schutz-

bereiches über die Belange des Arbeitsplatzes hinaus sei dem schweizerischen Recht fremd.

Gestützt auf den Entscheid der EDSK sind drei Voraussetzungen für die Durchführung von Drogentests erforderlich, nämlich:

- a) ein begründeter Verdacht,
- b) die Einwilligung bezogen auf den Einzelfall,
- c) ein differenziertes Konzept.

10

Zu a: Begründeter Verdacht

Die Mittelschule hat einen umfassenden Katalog von Verhaltensauffälligkeiten aufgestellt, der auf einen Konsum von Drogen hindeutet. Wiederholte Beobachtungen dieser Auffälligkeiten im Unterricht oder im Internat werden mit dem/der direkt Betroffenen besprochen und schriftlich protokolliert. Das Protokoll wird seitens der Schülerin oder des Schülers unterzeichnet. Vorgesehen ist eine Meldung an die Eltern und an die Schulleitung, wenn ein dringender und begründeter Verdacht von regelmässigem und häufigem Konsum von Cannabis oder andern Drogen vorliegt. Die Erstattung der Meldung erfolgt in Absprache mit dem/der Betroffenen.

Indessen ist nicht klar, wann ein Verdacht als dringend und begründet qualifiziert wird. Im Weiteren wird der regelmässige und häufige Konsum von Cannabis oder andern Drogen nicht definiert. Schliesslich ist auch der Ausdruck «in Absprache mit dem/der Betroffenen» unklar. Bedeutet diese Bemerkung, dass lediglich eine Mitteilung erfolgt oder eine Zustimmung bei dem/der Betroffenen eingeholt wird? Da jedoch im Einzelfall bei begründetem Verdacht das Einschreiten ohnehin möglich ist, kann dennoch die erste Voraussetzung bei genügender Konkretisierung der Begründetheit als erfüllt betrachtet werden.

Zu b: Einwilligung der/des Betroffenen

Aus dem Massnahmenpapier ist nicht ersichtlich, ob die/der Betroffene das Einverständnis zur Durchführung einer Urinprobe geben muss. Vielmehr deutet die Formulierung im Interventionsleitfaden darauf hin, dass eine Urinprobe seitens der Schulleitung angeordnet werden darf, selbst wenn

kein Einverständnis vorliegt. Im Interventionsleitfaden wird auf regelmässige, unangemeldete Urinproben nach erstmaligem positivem Befund hingewiesen. Eine Einwilligung hiezu ist nicht ersichtlich. Die Voraussetzung der Einwilligung ist somit nicht erfüllt.

Zu c: Differenziertes Konzept

Für die Durchführung von Drogentests wird ein umfassendes Konzept verlangt. Es darf nicht unklar sein, was unter regelmässigem und häufigem Konsum verstanden wird, wer die Urinprobe durchführt, welches Verfahren gewählt wird, wie die Mitteilung zwischen Arzt/Labor und Schulleitung unter Berücksichtigung des Berufsgeheimnisses erfolgt, wie die Unterscheidung zwischen Konsum während der Schulzeit oder anderer schulischer Anlässe und der Freizeit vorgenommen wird, welche Fristen einzuhalten sind, welche zeitlichen Schranken gelten sollen und vieles mehr. In Anbetracht der Tatsache, dass mit der Durchführung einer Urinprobe ein schwerwiegender Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen getätigt wird, müssen an ein Konzept hohe Anforderungen gestellt werden. Die Vorgehensweise, die Verantwortlichkeiten, das Mitteilungsregime, die Geheimhaltung, die Archivierung und die Konsequenzen müssen klar und eindeutig festgehalten werden.

Zusammenfassung

Eine Mittelschule ist berechtigt, aufgrund eines begründeten Verdachtes im Einzelfall Drogentests durchzuführen. Dies im Einverständnis der/des Betroffenen bezogen auf den Einzelfall und gestützt auf ein umfassendes Konzept. Ein Umsetzungspapier muss in Anbetracht der möglichen Verletzung des Persönlichkeitsrechtes höchsten Ansprüchen genügen.

¹ Verwaltungspraxis der Bundesbehörden (VPB) 68.68.

3. Prüfungslisten auf dem Internet

Das Internet, wie es sich heute darstellt, ist ein Geflecht aus vielen Tausenden von Netzen und Millionen von Hosts. Diese an das Internet angeschlossenen Rechner sind in der Regel lokale Netze (LAN)¹. Zusammenhängende LAN's sind zumeist im regionalen Netzwerk verbunden und organisiert, welche wiederum mindestens einen überregionalen Zugang besitzen. Das weltumspannende Internet bietet dadurch ein homogenes Erscheinungsbild, obwohl es technisch auf einem heterogenen Konglomerat an Netzwerken aufgebaut ist.

12

Wesentliches Merkmal der Informationsverbreitung im Internet ist die Umkehrung des Informationsflusses. Bisher herrschte in der Gesellschaft eine «Top-Down-Struktur» vor. Informationen wurden von wenigen zusammengetragen und von den Medien verteilt. Dies bedeutet zum einen, dass wenige die Informationen für eine breite Masse auswählen und so eine Vorauswahl treffen, und zum andern, dass die Informationsmenge oft aus Platz- und Zeitgründen beschränkt ist. Im Internet kommen Informationen dagegen «von unten». Sie können von jedermann angeboten werden. Darüber hinaus können sie sehr viel billiger verbreitet werden, da Produktions- und Vertriebskosten minimal sind. Eine wichtige Konsequenz der Information «von unten» ist die fehlende Kontrollierbarkeit. Noch problematischer ist jedoch die Tatsache, dass persönliche Daten sehr leicht sammelbar, speicherbar und sehr schnell und einfach verteilbar sind. Das Missbrauchspotenzial ist enorm gross. Das Internet ist eine fast unerschöpfliche, globale Informationsquelle und ein blitzschnelles Kommunikationsmedium. Daten, die auf dem Netz verbreitet werden, können jederzeit von jedermann an jedem Ort aufgerufen und genutzt werden. Das Internet hat somit eine ganz andere Dimension als die herkömmlichen Kommunikationsmedien. Folgerichtig ist dem Persönlichkeitsschutz bei Daten, welche in das Internet gestellt werden, erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken. Das Internet ist ein «Archiv für die Ewigkeit». Es gibt spezialisierte Suchmaschinen, welche Kopien von aktuellen Websites archivieren. Informationen bleiben so selbst dann allen zugänglich, wenn die entsprechenden Dateien im eigenen Web-Auftritt gelöscht sind. Gestützt auf die Prinzipien der Verhältnismässigkeit und der Datensparsamkeit sind deshalb Informationen mit der entsprechenden Zurückhaltung ins Netz zu stellen.²

¹ LAN = Local Area Network.

² Datenschutzbeauftragte Basel-Landschaft, Merkblatt Datenschutz im E-Government für Gemeinden und kantonale Behörden, Oktober 2004.

Laut Art. 37 Abs. 2 kantonales Berufsbildungsgesetz³ erlässt die Regierung über die Organisation und die Durchführung der Lehrabschlussprüfungen die erforderlichen Reglemente. Von diesem Recht hat die Regierung Gebrauch gemacht. In Art. 10 des Reglementes über die Lehrabschlussprüfungen⁴ wird explizit festgelegt, welchem Personenkreis das Prüfungsprogramm⁵ zugestellt wird. Es handelt sich dabei um den prüfungspflichtigen Lehrling, die Mitglieder der zuständigen Prüfungskommissionen, die Berufsschulen und die Experten. Eine Veröffentlichung des Programms ist nicht vorgesehen. Mithin fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage für die Publikation der Prüfungsteilnehmenden im Internet. Zu Recht hat die Regierung die Verbreitung der persönlichen Daten auf die unmittelbar betroffenen Personen eingeschränkt. In Beachtung des verwaltungsrechtlichen Prinzips der Verhältnismässigkeit ist nämlich weder eine Veröffentlichung noch eine Publikation im Internet erforderlich und geeignet, um den reibungslosen Ablauf der Lehrabschlussprüfungen zu gewährleisten.

Gemäss Art. 6 Abs. 1 Ziff. 2 kantonales Berufsbildungsgesetz wählt die Regierung die kantonale Prüfungskommission. Diese wiederum bestimmt die Fach- und Schulexperten (Art. 3 lit. c Reglement über die Lehrabschlussprüfungen). Fach- und Schulexperten bekleiden somit in dieser Tätigkeit hoheitliche Funktionen und haben die gesetzlichen Vorgaben zu beachten. Ein einzelner Fachexperte darf deshalb zwingend keine Personendaten veröffentlichen. Dies gilt umso mehr, wenn dieser eine private Homepage betreibt. Ein solches Vorgehen wäre als eklatante Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen zu werten. Ein Experte trägt im Gegenteil eine erhöhte Verantwortung und ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Art. 2 Abs. 4 der Personalverordnung (PV)⁶ unterstellt Experten unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes im Sinne von nebenamtlichen Mitarbeitern. Die Geheimhaltungspflicht wird in Art. 45 PV ausdrücklich statuiert. Dienstliche Akten dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Es bleibt keinerlei Raum für die private Verwendung von Informationen, welche ein Experte im Zusammenhang mit der nebenamtlichen Tätigkeit erhält.

³ BR 430.000

⁴ BR 430.150

⁵ Das Prüfungsprogramm beinhaltet u. a. die Namen aller Lehrlinge.

⁶ BR 170.400

IV. Fälle aus der Praxis

1. Archivierung von Daten

14 | Es stellt sich immer wieder die Frage, was mit den Akten zu geschehen hat, wenn ein Fall abgeschlossen wird. Gemäss Art. 21 DSGVO sind Personendaten, die nicht mehr benötigt werden, zu anonymisieren oder zu vernichten, soweit sie nicht Beweis- oder Sicherungszwecken dienen. Entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit untersteht die Bearbeitung von Personendaten zeitlichen Schranken. Dabei wird unter Bearbeiten im Sinne des Datenschutzgesetzes ausdrücklich auch das Archivieren oder Vernichten verstanden (Art. 3 lit. e DSGVO). Nicht mehr benötigt werden die Daten nach Wegfall des Bearbeitungszweckes. Dieser ergibt sich aus der Rechtsgrundlage, welche zur Bearbeitung der betreffenden Personendaten ermächtigt. Wie lange Personendaten für einen bestimmten Bearbeitungszweck benötigt werden, lässt sich daher nicht in allgemeiner Weise festlegen. Die Datenschutzgesetzgebung überlässt die Beantwortung dieser Frage dem Einzelfall. Der Bearbeitungszweck entfällt grundsätzlich, sobald ein Fall endgültig als abgeschlossen betrachtet werden kann.

Gemäss der Datenschutzgesetzgebung sind die Personendaten zu archivieren, wenn über die frühere Bearbeitung Beweis geführt werden muss, etwa im Hinblick auf ein mögliches Revisionsverfahren, auf Schadenersatz- oder Entschädigungsansprüche der betroffenen Personen oder der Verwaltungseinheit selber. Der im Gesetz genannte Sicherungszweck stimmt mit dem Beweisziel weitgehend überein. Gemeinsam ist beiden der ausschliessliche Bezug auf die ursprüngliche Bearbeitung der betreffenden Personendaten. In einem solchen Fall ist es empfehlenswert, die Daten während der ordentlichen Dauer der Verjährungsfrist von zehn Jahren aufzubewahren. Vorbehalten bleiben selbstverständlich andere in einer Spezialgesetzgebung festgelegte Fristen.

2. Einsichtsrecht von Gemeindebehörden

Ein Spitexverein fragt an, ob die Gemeindebehörde berechtigt sei, vom Spitexverein die Personaldaten ihrer Klientinnen und Klienten zu verlangen.

Gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. d DSGVO werden Gesundheitsdaten als besonders schützenswerte Personendaten qualifiziert. Für die Bekanntgabe von besonders schützenswerten Personendaten muss eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage vorhanden sein. Massgabe für die Umsetzung der häuslichen Pflege und Betreuung bildet das Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz)¹. In dessen Art. 20 werden die Gemeinden für ein ausreichendes Angebot an Diensten der häuslichen Pflege und Betreuung verpflichtet. Darüber hinaus findet sich eine massgebende Bestimmung in Art. 31 Krankenpflegegesetz. Neben der allgemeinen Verpflichtung für ein ausreichendes Angebot haben die Gemeinden und die Träger-schaften ein verbleibendes Defizit der Gesamtrechnung ihrer kommunalen und regionalen Institutionen zu übernehmen. Diese gesetzlichen Vorgaben wurden in einer Vereinbarung zwischen verschiedenen zusammengeschlossenen Gemeinden umgesetzt. Danach ist das jeweilige Defizit nach einem bestimmten Schlüssel auf die jeweilige Gemeinde aufzuteilen, und zwar zu je einem Drittel im Verhältnis von Einwohnerzahl, Finanzkraft und Beanspruchung der Dienste. Den Gemeinden ist spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres eine Abrechnung zuzustellen. Diese Abrechnung muss so aufgebaut sein, dass die Gemeinde den Aufteilungsschlüssel kontrollieren kann. Mit Bezug auf die Beanspruchung der Dienste wird der Aufwand für eine Gemeinde in Relation gesetzt zum gesamten Aufwand, und hernach wird der Anteil errechnet.

Mitteilung an die Gemeinde betreffend Austritt aus der Krankenversicherung

Gemäss Art. 1 Gesetz über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung sind die Gemeinden für den Vollzug der Versicherungspflicht zuständig. In den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen wird diese Versicherungspflicht insofern konkretisiert, als die Gemeinde unter anderem für die Überprüfung der Einhaltung der Versicherungspflicht verantwortlich ist. Es besteht somit eine gesetzliche Grundlage für ein aktives Vorgehen. Die Überprüfung kann darin bestehen, dass die Gemeinden über Mutationen im Rahmen von Kollektivversicherungen orientiert werden. Aufgrund dieser Informationen können sie die erforderlichen Massnahmen ergreifen. Eine Mitteilung der Krankenversicherung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses und Austritt aus einer Kollektivversicherung ist ein adäquates und den Prinzipien des Datenschutzgesetzes nicht widersprechendes Mittel, um der gesetzlich vorgegebenen Aufsichtspflicht nachkommen zu können.

Die Kontrolle über die richtige Aufteilung wird durch den Regionalverein wahrgenommen. Vertritt eine Gemeinde die Ansicht, das Defizit sei nicht entsprechend den verotraglichen Vorgaben verteilt worden, kann sie sich an

den Regionalverein wenden und einen entsprechenden Kontrollauftrag verlangen. Der Kontrollinstanz ist die erforderliche Information zu geben. Diese kann in anonymisierter Form erfolgen. Da die Gemeinden die Kontrolltätigkeit an den Regionalverein delegiert haben, ist für den Spitexverein diese Organisation Ansprechpartnerin. Unstimmigkeiten zwischen einzelnen Gemeinden und dem Spitexverein sind unter Beizug des Regionalvereins auszutragen, zumal der genannte Regionalverein vermittelnd und koordinierend tätig sein soll.

16

Im vorliegenden Fall ist der Regionalverein berechtigt, Einsicht in die Unterlagen des Spitexvereins zu nehmen, soweit es für die Ausübung der Kontrolltätigkeit erforderlich ist (vgl. Art. 2 Abs. 1 KDSG). Da Gesundheitsdaten besonders schützenswerte Personendaten sind, ist nötigenfalls eine Anonymisierung der persönlichen Daten erforderlich. Der Regionalverein muss jedoch feststellen können, wieviel Aufwand der Spitexverein für Einwohner oder Einwohnerinnen der einzelnen Gemeinden erbracht hat. Die Gemeindebehörde hat hingegen kein Einsichtsrecht in die Daten des Spitexvereines.

¹ BR 506.000

3. Auskunft über Bezug von Versicherungsleistungen

Eine Behindertenwerkstätte erkundigt sich, ob ein gesetzlicher Vertreter (Vormund, Inhaber der elterlichen Gewalt) seine Zustimmung geben darf für den Bezug von Informationen durch die Behindertenorganisation bei der IV betreffend die Hilflosenentschädigung zugunsten der behinderten Personen.

Gemäss Art. 2 KDSG sind beim Bearbeiten von Personendaten die Grundsätze der Rechtmässigkeit, der Verhältnismässigkeit, der Zweckmässigkeit, der Zweckgebundenheit, der Richtigkeit und der Datensicherheit zu beachten. Art. 4 DSG verweist ebenfalls auf diese Prinzipien. Grundsätzlich kann gesagt werden, dass je heikler die Daten, welche erhoben werden, desto grössere Vorsichtsmassnahmen am Platze sind. Mit Bezug auf das Bearbeiten von Personendaten sind die Art. 12 und 13 DSG zu beachten. Wer Personendaten bearbeitet, darf dabei die Persönlichkeit der betroffenen Personen nicht widerrechtlich verletzen. Ohne Rechtfertigungsgrund dürfen Personendaten unter anderem nicht gegen deren ausdrücklichen Willen bearbeitet werden, und besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile dürfen Dritten nicht bekannt gegeben werden. Art. 13 DSG sieht die Rechtfertigungsgründe vor. Danach ist eine Verletzung der Persönlichkeit nicht widerrechtlich, wenn sie durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist. Vorliegend interessiert insbesondere der Rechtfertigungsgrund der Einwilligung. Gemäss Art. 304 Abs. 1 ZGB besitzen die Eltern von Gesetzes wegen die Vertretung des Kindes gegenüber Drittpersonen im Umfang der ihnen zustehenden elterlichen Sorge. Der Inhalt der elterlichen Sorge ergibt sich aus Art. 301 Abs. 1 ZGB. Danach leiten die Eltern mit Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung und treffen unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit die nötigen Entscheidungen. Wenn also die Inhaber der elterlichen Gewalt ihre Zustimmung zum Bezug von Informationen bei der IV geben, ist dies, selbstverständlich immer unter dem Vorbehalt der Handlungsfähigkeit des Kindes, aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden.

Gemäss Art. 367 ZGB hat der Vormund die gesamten persönlichen und vermögensrechtlichen Interessen des Unmündigen oder entmündigten Bevormundeten zu wahren und ist dessen Vertreter. Insbesondere die Wahrung der vermögensrechtlichen Interessen gebietet, dass der Vormund seine Zustimmung gibt, die erforderlichen Informationen bei der IV zu beschaffen. Schliesslich wird durch dieses Vorgehen das Mündel finanziell entlastet.

4. Datenerhebung auf einem Personalblatt

Ein Seniorenzentrum fragt an, ob bestimmte Fragen in einem Personalblatt unter dem Aspekt des Datenschutzes zulässig seien. Es sind dies sowohl Gesundheitsfragen als auch Fragen mit Bezug auf das Straf- und Vormundschaftsrecht.

Gemäss Art. 328b OR¹ darf der Arbeitgeber Daten über den Arbeitnehmer nur bearbeiten, soweit sie dessen Eignung für das Arbeitsverhältnis betreffen oder zur Durchführung des Arbeitsvertrages erforderlich sind. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes verwiesen. Gestützt darauf kann der Arbeitgeber nur in zwei Fällen und nur in einem bestimmten Umfang Daten über Angestellte bearbeiten:

- Vor dem Abschluss eines Arbeitsvertrages und während seiner Durchführung dürften Daten über Bewerbende bearbeitet werden, um abzuklären, ob diese für die betreffende Arbeitsstelle geeignet sind.²
- Während der Anstellung dürfen diejenigen Daten über Angestellte bearbeitet werden, die für die Durchführung des Arbeitsverhältnisses erforderlich sind.

Fehlt es indessen an einem entsprechenden Arbeitsplatzbezug, ist die Datenbearbeitung rechtswidrig und vermag je nach den konkreten Umständen Beseitigungs-, Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche zu begründen. Fragen, die nicht mit dem Arbeitsplatz oder der zu leistenden Arbeit im Zusammenhang stehen, brauchen nicht beantwortet zu werden. Sie können sogar, da sie einen Eingriff in die Persönlichkeitssphäre darstellen, unrichtig beantwortet werden (Notwehrrecht der Lüge)³. Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Personalgesetzes im Kanton Zürich äusserte sich der Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich über mögliche Gesundheitsfragen, welche in ein Personalblatt aufgenommen werden dürfen.⁴

Danach sind folgende Fragen erlaubt:

- Fragen zu einer allfälligen aktuellen Arbeitsunfähigkeit,
- Fragen zu Gesundheitsleiden, die die Ausübung der vorgesehenen Arbeit verunmöglichen oder einschränken,
- Fragen zu schweren akuten Krankheiten,
- Fragen zu einer schweren Behinderung,

- Fragen zu ansteckenden Krankheiten, wenn ein hohes Infektionsrisiko besteht,
- Fragen zu schweren Suchtkrankheiten.

Personalverzeichnis

Gemäss Art.2 Abs.1 Gesetz über die Niederlassung der Schweizer (NLG) hat, wer in eine Gemeinde zuzieht oder in der Gemeinde selber umzieht, dies innert acht Tagen dem Einwohneramt zu melden. Art.6 lit. e NLG verpflichtet den Arbeitgeber, den Zu- und Wegzug von Arbeitnehmenden, die in der Gemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen, zu melden.

Im Rahmen der Behandlung der Gesetzesvorlage im Grossen Rat bildete Art.6 lit. e NLG ein Diskussionsthema. Sowohl der Regierungsrat als auch der Kommissionspräsident vertraten die Ansicht, Art.6 lit. e NLG verstehe sich als Ausfluss von Art.2 NLG. Eine der Kernaufgaben der Einwohnerämter bestehe darin festzustellen, welche Personen in der Gemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt haben. Der Gesetzgeber stellte sich deshalb auf den Standpunkt, dass er hierfür die Hilfe der Arbeitgeber in Anspruch nehmen darf. Daher ist der Arbeitgeber verpflichtet, Zu- und Wegzug von Arbeitnehmenden der Gemeinde mitzuteilen.

Dagegen sind die folgenden Fragen grundsätzlich nicht erlaubt:

- Fragen zum allgemeinen Gesundheitszustand,
- Fragen zu früheren Krankheiten, Operationen usw.,
- Fragen zum HIV-Status,
- Fragen zur Schwangerschaft.

¹ Gestützt auf Art.362 OR ist diese Bestimmung zwingender Natur.

² 1. Tätigkeitsbericht EDSB, 1993/1994, Seite 50 ff.

³ Vgl. Manfred Rehinder, Schweizerisches Arbeitsrecht, Bern 2002, Seite 48 ff.

⁴ Fakten, Die Zeitschrift für Datenschutz des Kanton Zürich, Nr.2/99.

5. Listenauskunft

Eine Gemeinde möchte wissen, ob sie berechtigt sei, an eine Vereinigung, welche sich Freunde dieser Gemeinde nennt, diverse persönliche Daten mitzuteilen.

20 | Massgabe für Listenauskünfte bildet der Zweck, welcher damit verfolgt wird.¹ Ganz grundsätzlich soll in der Bekanntgabe von Listenauskünften Zurückhaltung geübt werden. Wenn die Gemeinde im Einzelfall der Überzeugung ist, dass die Daten für einen schützenswerten ideellen Zweck Verwendung finden und deren Gebrauch für weitere Zwecke ausgeschlossen werden kann, steht einer Listenauskunft grundsätzlich nichts entgegen. Da die Gemeinde einen erheblichen Beurteilungsspielraum besitzt, ist es nicht möglich, eine allgemein gültige Antwort zu geben. In Art. 30 b der eidgenössischen Zivilstandverordnung² (ZStV) wird festgehalten, dass die Kantone vorsehen können, die Geburten, die Todesfälle und die Trauungen zu veröffentlichen. Von dieser Kompetenz hat der Kanton Graubünden Gebrauch gemacht und in Art. 11 der Ausführungsbestimmungen zur Vollziehungsverordnung über das Zivilstandswesen³ festgelegt, dass Veröffentlichungen der Geburten, der Todesfälle und der Trauungen zulässig seien. Die gesetzliche Grundlage für die Publikation der entsprechenden Daten ist gegeben. Vorgesehen ist ein Widerspruch gegen die Veröffentlichung.⁴ Bei der Geburt besitzen die Mutter und der Vater dieses Recht, im Todesfall die nächsten Angehörigen und bei der Trauung die Braut oder der Bräutigam. Der Widerspruch einer dazu berechtigten Person genügt zur Verhinderung der Publikation.

Die Tatsache, dass gestützt auf eidgenössisches und kantonales Recht eine Veröffentlichung der vorgenannten Daten möglich ist, weist auf den Schutzcharakter hin. Sofern die Vereinigung einen ideellen Zweck verfolgt und mit dem Verkauf der Jahreschronik nur die Unkosten bezahlt werden können, handelt es sich nicht um ein kommerzielles Geschäft. Wenn seitens der Gemeinde dieser ideelle Zweck als schützenswert beurteilt wird, steht der Weitergabe der Daten nichts entgegen.

¹ Tätigkeitsbericht 2002, Seite 20.

² SR 211.112.1

³ BR 213.500

⁴ Art. 30 b Abs. 2 ZStV

Hinsichtlich der Bekanntgabe der Zuzugs- und Wegzugsorte ist eine restriktivere Haltung angebracht. Vergleiche mit anderen Kantonen zeigen, dass insbesondere hinsichtlich der Bekanntgabe der Zuzugs- und Wegzugsorte ein besonderes Interesse angemeldet werden muss und auch dann ist eine Bekanntgabe nur im Einzelfall möglich. Es kommt hinzu, dass für die

Chronik einer Gemeinde sowohl der Zuzugs- als auch der Wegzugsort von absolut geringer Bedeutung sind. Demgegenüber wird die Privatsphäre des Einzelnen relativ stark tangiert. Auf die Bekanntgabe des Zuzugs- und des Wegzugsortes ist deshalb zu verzichten.

Öffnung der Stimmcouverts am Beispiel der Stadt Chur

Die eingehenden Abstimmungsunterlagen werden geöffnet und betreffend die Unterschrift kontrolliert. Das in diesen Unterlagen enthaltene Abstimmungscouvert mit den eigentlichen Abstimmungsbögen bleibt verschlossen. Die Stimmrechtsausweise und die verschlossenen Abstimmungscouverts werden gebündelt. In einem zweiten Arbeitsschritt werden die kleinen Abstimmungscouverts geöffnet und nach den Sachvorlagen gebündelt. Eine Auszählung erfolgt nicht. Die ausgefüllten Abstimmungsunterlagen werden wiederum zu grösseren Bündeln zusammengefasst. Kurz vor dem Abstimmungssonntag erfolgt die Auszählung. Das gewählte Vorgehen entspricht sowohl den datenschutzrechtlichen Vorgaben als auch den Weisungen der Standskanzlei Graubünden.

6. Überweisungsrapport für Spitäler/Spitex/Heime

Es ist vorgesehen, ein für eine ganze Region einheitliches Dokument zu kreieren. Dieser Überweisungsrapport soll dem Patienten oder der Patientin beim Wechsel von einem Platz zum andern mitgegeben werden.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht handelt es sich um eine Bekanntgabe von besonders schützenswerten Personendaten.¹ Behörden dürfen Personendaten bekannt geben, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht. Diese muss ausdrücklich die Bekanntgabe der Daten vorsehen.² Diese strengen Vorgaben sind vorliegend nicht gegeben. Art. 19 Abs. 2 lit. a bis d DSGVO sieht indessen bei Fehlen der gesetzlichen Grundlage Auffangtatbestände vor. So können im Einzelfall bei Unentbehrlichkeit Daten bekannt gegeben werden. Des Weiteren ist eine Bekanntgabe bei Einwilligung, bei allgemein zugänglichen Daten oder zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen möglich.

Vorgesehen ist, den Rapport der Patientin oder dem Patienten persönlich mitzugeben. Deshalb ist dem eigentlichen Überweisungsrapport ein allgemeiner Teil voranzustellen. In diesem allgemeinen Teil ist auf Sinn und Zweck des Überweisungsrapportes sowie auf die einsichtsberechtigten Institutionen hinzuweisen, und es ist insbesondere eine Zustimmungserklärung aufzunehmen, wonach die Patientin oder der Patient ausdrücklich damit einverstanden ist, dass die berechtigten Spitäler, Spitex-Organisationen und Heime vollumfänglich Einsicht in den Überweisungsrapport nehmen dürfen. Schliesslich muss der Patientin oder dem Patienten auch die Möglichkeit geboten werden, sich gegen eine Bekanntgabe der Daten an andere Organisationen aussprechen zu dürfen. Mit der Aufnahme dieses Sperrrechtes kann einem allfälligen Vorwurf begegnet werden, dass eine Patientin oder ein Patient im Entscheid betreffend die Bekanntgabe nicht frei gewesen ist.

¹ Art. 3 lit. c DSGVO, Art. 17 Abs. 2 DSGVO

² Art. 1 Abs. 2 lit. b DSGVO

V. Statistik

	Kurzfragen	Berichte	Empfehlungen	Kontrollen	Vermessungen	Referate	Kurse
Kantonale Dienste							
Allgemeine Verwaltung	2						
DIV	2						
JPSD	8	2	3		2		
EKUD	3		2				
FMD	5	1	1				
BVFD	1	1					
öff. rechtliche Anstalten	2						
Gerichte							
Kreise	1						
Gemeindeverbände							
Gemeinden	26		1				1
Bürgergemeinden							
Juristische Personen							
Private Personen	32	2	6				
Andere	7		4				3
Total	89	6	17		2		4

V. Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AS	Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen
BBl	Bundesblatt
BG	Bundesgesetz
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
BR	Bündner Rechtsbuch
BV	Bundesverfassung
BVFD	Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement
DIV	Departement des Innern und der Volkswirtschaft
DRG	Diagnosis Related Groups
DSB	Datenschutzbeauftragter
DSG	Eidgenössisches Datenschutzgesetz
EDSB	Eidgenössischer Datenschutzbeauftragter
EDSK	Eidgenössische Datenschutzkommission
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
Eidg.	eidgenössisch
EKUD	Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
FMD	Finanz- und Militärdepartement
GRP	Grossratsprotokoll
Hrsg.	Herausgeber
IV	eigd. Invalidenversicherung
JPSD	Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement
KDSG	Kantonales Datenschutzgesetz
KPVG	Gesetz über die Krankenversicherung und Prämienverbilligung
KV	Verfassung des Kantons Graubünden
KVG	eidg. Krankenversicherungsgesetz
KVV	Verordnung zum eidg. Krankenversicherungsgesetz
LAN	Local Area Network
N	Note
NLG	Gesetz über Niederlassung der Schweizer
OR	Obligationenrecht
SR	Sammlung der eidgenössischen Gesetze und systematische Sammlung des Bundesrechts (Systematische Rechtssammlung)
VDSG	Verordnung zum BG über den Datenschutz
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel
ZGB	Zivilgesetzbuch
Ziff.	Ziffer
ZStV	eidg. Zivilstandsverordnung

Impressum

Gestaltung: zanoni.kommunikation, Chur · **Druck:** Buch- und Offsetdruck Casutt AG, Chur
Gedruckt auf Cyclus Recycling-Papier aus 100 % speziell sortierten Druckerei- und Büroabfällen

